

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet Lammer Holz in  
der Stadt Braunschweig**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet „Lammer Holz“ hat eine Größe von ca. 25 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1: 5.000 eingetragen, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Sie verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinie, (z. B. Straßen, Wegen, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen).
- (3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz – in Hannover und bei der Stadt Braunschweig.

Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist es, ein Waldgebiet in einem schmalen Niederungsbereich, bestehend aus zum Teil erlenbruchartigen Wäldern, auwaldartigen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wäldern von vegetationskundlicher und hoher faunistischer Bedeutung seiner Entwicklung zum Naturwald zu überlassen und forstwissenschaftlich zu erforschen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der amtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
  - a) Eingriffe jeder Art sowie Nutzungen und Pflegemaßnahmen vorzunehmen,

- b) zu reiten und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- c) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- d) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
- e) Hunde frei laufen zu lassen,
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräten jeder Art),
- g) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich der Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen,
- h) Vögel zu füttern und künstliche Nisthilfen anzubringen.

## § 5

### Abweichungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:
- a) Das Betreten von Grundstücken durch den Eigentümer bzw. deren Beauftragte, das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt
    - durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie deren Beauftragte,
    - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einverständnisses mit der Bezirksregierung Braunschweig.
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der das Gebiet durchquerenden Versorgungsleitungen (Starkstromleitung, Ferngasleitung, Fernkabel und Wasserleitung),
  - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege und Gräben,
  - d) die Entnahme von Grundwasser aufgrund bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen im genehmigten Umfang.
  - e) die forstwissenschaftliche Forschung mit Zustimmung der Bezirksregierung und im Benehmen mit der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

## § 6

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das zuständige Staatliche Forstamt durchgeführt.

Dieses betreut und überwacht das Gebiet.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

(1) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

(2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geändert werden kann.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 29. November 1985  
507.22221-BR-72

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann  
Regierungspräsident